



# Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Betreuung von Schulkindern  
Eine Elterninitiative, von Eltern getragen und gestaltet  
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe des Main-Kinzig-Kreises

## Gebührensatzung

Zur Satzung über die Benutzung der Betreuten Grundschulgruppe an der Grundschule in Erlensee Ortsteil Langendiebach des Vereines Leben mit Kindern in Erlensee e.V. in der Fassung vom 14.12. 2011.

Aufgrund der möglichen Finanzierung durch das Land Hessen, den Main Kinzig Kreis, des Arbeitsamtes und vor allem durch die Gemeinde Erlensee hat der Vorstand am 03. Februar 1997 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Betreuten Grundschulgruppe an der Grundschule in Erlensee Ortsteil Langendiebach des Vereines Leben mit Kindern in Erlensee e.V. beschlossen und am 07.01.2000, zum 01.01.2002 in EURO fortgeschrieben; am 09.02.2005, 27.09.2006, am 13.01.2010, am 11.05.2011, am 14.12.2011, am 17.10.2012, am 18.12.2013, am 23.07.2014 und am 14.12.2016 in der vorliegenden Fassung geändert.

### § 1

#### Allgemeines

1. Für die Benutzung der Einrichtung betreute Grundschulgruppe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.  
Die Gebühren gliedern sich in:
  - a) die Betreuungsgebühr,
  - b) das Verpflegungsentgelt
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Einrichtung zu entrichten.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Einrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
4. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt werden stets für einen Monat im Voraus eingezogen..
5. Der Antrag auf Gebührenermäßigung auf Bezug des Einkommens wird bei der Stadtverwaltung der Stadt Erlensee gestellt.

### § 2

#### Betreuungsgebühren

- 1.1 Die Gebühr beträgt für die Regelbetreuung von 7:00 bis 14:00 Uhr für das Einzelkind einer Familie  
**175,00 € / Monat**  
Für die weitere Betreuungsstunde von 14:00 bis 15:00 Uhr entsteht die zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von  
**24,50 € / Monat**  
**somit Gesamt 199,50 € / Monat**
- 1.2 Gebührenermäßigungen auf Grund von Unterschreitung von Einkommensgrenzen können ausschließlich bei der Stadt Erlensee beantragt werden. Es gelten die jeweiligen gültigen Bestimmungen der Stadt Erlensee.
- 1.3 Die Anmeldung des Kindes für die zusätzliche Betreuungsstunde erfolgt schriftlich. Mit der Anmeldung von 7:00 bis 15:00 Uhr erfolgt automatisch die Anmeldung zum Mittagessen und es wird das Verpflegungsentgelt in Höhe von 69,80 € erhoben.  
Die Kündigung der Zusatzstunde von 14 bis 15 Uhr kann am Ersten jeden Monats (Posteingang) zum jeweiligen Monatsende fristgerecht erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Das Verpflegungsentgelt ist gesondert zu kündigen.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Familie die Einrichtung, oder eine Kindertagesstätte der Stadt Erlensee, und erhalten keinen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren von anderen Institutionen, wird angelehnt an die Gebührensatzung der Stadt Erlensee für die Regelbetreuungszeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr folgende Regelung getroffen:
  - 2.1 Das erste Kind zahlt den vollen Regelbetreuungsbeitrag: 175,00€
  - 2.2 Das zweite Kind zahlt den halben Regelbetreuungsbeitrag: 87,50€ zusammen **262,50€**

2.3 Das dritte Kind ist beitragsfrei.

unberührt bleibt die Regelung für die Anmeldung der Kinder für die Zusatzstunde und das Mittagessen. Liegt von der Stadt Erlensee ein rechtsgültiger Bescheid über ermäßigte Betreuungsgebühren vor so gelten diese zu dem jeweilig gültigen Beitragssatz.

### § 3

#### Verpflegungsentgelt

1. Das Verpflegungsentgelt wird vom Vorstand kostendeckend, einheitlich festgesetzt.
2. Das Entgelt für die Verpflegung beträgt einheitlich **69,80 € /Monat**
3. Die Anmeldung zum Essen erfolgt schriftlich. Die Kündigung der Teilnahme am Mittagessen kann zum Ersten jeden Monats (Posteingang) zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
4. Bei der Anmeldung des Kindes bis 15:00 Uhr wird automatisch das Verpflegungsentgelt von 69,80€/mtl. eingezogen.

### § 4

#### Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt bei der Abmeldung oder durch Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei dem Ausscheiden vor dem Quartalsende ist die Gebühr bis zum Ende des Quartals zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr wird am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. eingezogen.
3. Das Verpflegungsentgelt wird am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. eingezogen.
4. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Streiks und anderen unvorhersehbaren und unabweisbaren Ereignissen) weiter zu zahlen.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vorstand.
6. Gebühren, die durch die Bestimmung aus dem § 5 Pkt. 7 der Benutzungssatzung entstehen, werden von dem Verein Leben mit Kindern in Erlensee e.V. eingezogen.
7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und aus anderen von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

### § 5

#### Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und/ Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren zu Lasten der gesetzlichen Vertreter des Kindes beigetrieben.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 03. Februar 1997 erstellt und durch Änderungsbeschluss am 09. Juli 1997 und durch Änderungsbeschluss am 07.01.2000 geändert und ab 01. Februar 2000 in Kraft gesetzt und am 01.01.2002 in EURO fortgeschrieben, geändert am 09.02.2005. Durch Änderungsbeschluss am 27.09.2006 und am 13.01.2010 geändert, durch Änderungsbeschluss am 11.05.2011, durch Änderungsbeschluss am 14.12.2011, am 01.01.2012, am 18.12.2013, am 23.07.2014, am 01.09.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung ab dem 01.07.2017 in Kraft gesetzt. Alle vorangegangenen Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Erlensee, den 20.12.2016

Für den Vorstand



Heinz Hunn

